

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Air Liquide Industriegase GmbH & Co. KG

GAA Lüneburg v. 13.09.2023

Die Air Liquide Industriegase GmbH & Co. KG, Stader Elbstraße 25, 21683 Stade, hat am 03.05.2023 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kohlenmonoxid (Anlage im Sinne der Nr. 4.1.12 EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) am Anlagenstandort in 21683 Stade, Stader Elbstraße 10, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist:

- die Installation von 2 redundanten Restgas-Kompressoren zur Verdichtung des Kohlendioxids/Restgases
- die Installation eines neuen POX-Reaktors für die partielle Oxidation sowohl des Primär-Rohstoffs (Erdgas) als auch des wiedergewonnenen Sekundär-Rohstoffs (Gasgemisch)
- die Überführung des aktuell installierten CO₂-Kompressors in die Notreserve
- die Überführung des aktuell installierten POX-Reaktors in die Notreserve und
- die Installation eines neuen Erdgasvorwärmers.

Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2, Absatz 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist in dem Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung im Sinne von § 7 Absatz 1 UVPG wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine solche Überschlägige Prüfung ergibt, dass das beantragte Vorhaben zwar nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, diese jedoch nicht erheblich sind.

Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Schutzgut Mensch, insb. Menschliche Gesundheit

Die von der Vorhabenträgerin eingereichte Geräuschimmissionsprognose kommt zu dem für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg plausiblen Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) um mindestens 33 dB(A) tagsüber und mindestens 19 dB(A) nachts unterschritten werden.

In der Bauphase können in unerheblicher Weise und lediglich temporär zusätzliche Emissionen wie etwa Lärmemissionen auftreten. So wird bspw. erwartet, dass es innerhalb

eines Zeitraums von ca. einem halben Jahr zu einem höheren Verkehrsaufkommen kommen wird. Es werden etwa 7 zusätzliche LKW-Verkehre/Tag erwartet. Der Betrieb der geänderten Anlage ruft hingegen keinen zusätzlichen Verkehr hervor.

Es liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vor. Aus der von der Vorhabenträgerin eingereichten „Sicherheitstechnische Stellungnahme nach § 29a BImSchG für die geplanten Änderungen in der CO-Anlage der Air Liquide Industriegase GmbH & Co. KG in Stade“ ergibt sich, was für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg als plausibel erachtet wird, dass die beantragten Änderungen zwar als störfallrelevant einzustufen sind, indes aufgrund der beantragten Änderungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle zu erwarten sind, der angemessene Sicherheitsabstand unverändert eingehalten und keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, die geplanten Anlagenänderungen die Anforderungen der 12. BImSchV erfüllen und damit dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen sowie die organisatorischen Maßnahmen angemessen sind.

Der "Stader Sand", der unmittelbar an der Elbe gelegen ist, befindet sich in einer Entfernung von ca. 2 km. Negative Auswirkungen auf das Restaurant "Stader Sand" und dessen Freiflächen sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitnehmenden der Vorhabenträgerin sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Zur Vermeidung von Unfällen wird das Bedienungspersonal mit Schutzkleidung (Schutzhelm, Schutzbrille, Gesichtsschutz bei Arbeiten an der aMDEA, Sicherheitsschuhe, Gummischutzkleidung bei Arbeiten an der aMDEA, die von der BG Chemie vorgeschlagene Arbeitskleidung, personenbezogenes CO-Warngerät) ausgerüstet. In unmittelbarer Nähe von Arbeitsplätzen sind für den Kontaminationsfall Notduschen und Augenduschen installiert. Das Wasser wird ständig zirkuliert und erwärmt. In der Messwarte wird die Betätigung des Notduschensystems angezeigt und die betreffende Dusche identifiziert, so dass rasch Hilfe erfolgen kann. Die Belegschaft wird regelmäßig durch einen externen Facharzt für Arbeitsmedizin untersucht. Im Falle eines Arbeitsunfalles erfolgt die Erstversorgung bis zum Eintreffen der Rettungssanitäter der DOW-Werkfeuerwehr durch geschulte Mitarbeiter (Ersthelfer). Alle Bedienungs- und Wartungseinrichtungen sind so installiert, dass sie leicht zugänglich bzw. erreichbar sind.

Die Vorhabenträgerin hat ein Ex-Zonenplan und ein Explosionsschutzdokument vorgelegt. Das Explosionsschutzdokument entspricht nach derzeitiger Auffassung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Lüneburg den Vorgaben des § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage befinden sich in etwa 800 m Entfernung gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Anhaltspunkte aus denen geschlossen werden könnte, dass diese durch das Vorhaben erheblich nachteilig beeinträchtigt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Auch existieren keine Anhaltspunkte für vorhabenbedingte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Tiere.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Die Gesamtanlage weist die folgenden vier definierten Emissionsquellen auf:

- Erdgasvorwärmer (Fired Heater) ZAF-101
- Ejektor J-101 (nur im Anfahrbetrieb)
- Fackel FS-501 und
- CO -Restgasauslass D 205.

Nach Umsetzung des Vorhabens reduzieren sich die CO₂- Emissionsmassenströme. Betroffen von der wesentlichen Änderung sind die Emissionsquellen Erdgasvorwärmer und die Fackel FS-501. Im Hinblick auf die Emissionsquelle Fackel FS-501 ist zu erwarten, dass zukünftig weniger Luftschadstoffe emittiert werden, da ein Teil der dieser zugeführten Restgase in Folge der Realisierung des Vorhabens nach entsprechender Verdichtung in den Stoffkreislauf der Anlage zurückgeführt werden.

Die von der Vorhabenträgerin eingereichte „Schornsteinhöhenberechnung Erdgasvorwärmung“ kommt zu dem für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg plausiblen Ergebnis, dass nach der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) im Hinblick auf den beantragten Erdgasvorwärmer eine erforderliche Mindestbauhöhe von gerundet 24 m über dem Aufstellungsniveau einzuhalten ist. Beantragt ist eine Errichtungshöhe von 24,86 m, sodass die Anforderung eingehalten wird und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung gewährleistet ist.

Weiter soll ein Instandhaltungsprogramm installiert werden, das vorbeugend dazu dient, Bauteile bereits vor deren erwarteten Abnutzung (End of Lifetime) auszutauschen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die geänderte Anlage stets dem Stand der Technik entspricht.

Die Vorhabenträgerin hat plausibel dargestellt wie sie im Falle der Stilllegung der Anlage sicherstellen will, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Vorhabenbedingt fallen lediglich während der Bauphase zusätzlichen Abfälle an. Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage fallen keine Abfälle an.

Durch die beantragte Anlagenänderung ändert sich das Abwasseraufkommen der Anlage nicht. Insgesamt fallen Abwässer ohnehin lediglich in so geringen Menge und Belastung an, dass sie keiner Vorbehandlung unterzogen werden müssen.

Im Hinblick auf den technischen Gewässerschutz ergeben sich keine signifikanten Änderungen. Von den gasförmigen Einsatzstoffen weist lediglich Kohlenmonoxid eine Einstufung als wassergefährdend, nämlich als „schwach wassergefährdend“ (WGK 1) auf. Sämtliches betroffenes Anlagenequipment steht auf WHG-Dichtflächen. Soweit für Anlagenteile neue Aufstellflächen benötigt werden, sind diese ebenfalls als WHG-Fläche konzipiert. Gefährdungen von Oberflächengewässern, des Grundwassers oder des Bodens sind daher nicht zu erwarten. Ferner ist zu beachten, dass die Kohlendioxidwäsche, in der die flüssige, wassergefährdende Substanz Methyldiethanolamin (MDEA) eingesetzt wird (WGK 1), nicht von den Anlagenänderungen nicht berührt wird.

Vorhabenbedingt wird eine Fläche von 300 m² neu versiegelt. Da das Vorhaben indes im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (B-Plan), nämlich des B-Plan Nr. 326/2 für das Gebiet zwischen Stader Elbstr. (L 110), Straße zum alten Pionierübungsplatz, alter Gemeindegrenze Stade Stade / ehemalige Gemeinde Bützfleth und altem Landesschutzdeich, der seit dem 28.10.1976 rechtskräftig ist, liegt, sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden (§ 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG).

Das Vorhaben ist umgeben von Industriebauten, weshalb erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft ausgeschlossen werden können.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es ist nicht ersichtlich, dass die genannten Schutzgüter durch das Vorhaben erheblich nachteilig beeinträchtigt werden könnten.

Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierenden Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG sind nicht ersichtlich.

Beteiligung andere Stellen

Zu der Frage, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden kann, wurden das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, der Landkreis Stade, die Hansestadt Stade, das Umweltbundesamt (Deutsche Emissionshandelsstelle) und der Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz –Betriebsstelle Stade- im Rahmen ihrer Beteiligung befragt. Keine der genannten Stellen äußerte sich dabei dahingehend, dass die Durchführung einer UVP für erforderlich gehalten würde.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.